



→ TIPP | FAMILIEN



Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?

Was die Finanzrichter bemängeln

Jedem Menschen steht ein Existenzminimum zu, welches von der Steuer freigestellt ist. Auch Kinder sind verfassungsrechtlich geschützt. Bei ihnen geschieht das durch den Kinderfreibetrag und den BEA-Freibetrag (Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildungsbedarf).

Das Finanzamt prüft dann im Rahmen der jährlichen Steuerveranlagung automatisch was für die Eltern günstiger ist: Die beiden Freibeträge oder das während des Jahres ausbezahlte Kindergeld.

Minimale Erhöhung des Freibetrages

Während der BEA-Freibetrag seit 2010 unverändert 2.640 Euro beträgt, wird der Kinderfreibetrag nach vier Jahren Stillstand ab 2015 jährlich angehoben. Die Erhöhung staffelt sich wie folgt:

- > 4.368 Euro (2010-2014)
- > 4.512 Euro (2015)
- > 4.608 Euro (2016)
- > 4.716 Euro (2017)
- > 4.788 Euro (2018)

Das Finanzgericht Niedersachsen hatte im Februar 2016 ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Kinderfreibetrages für das Jahr 2014 geäußert. Er müsse statt 4.368 Euro mindestens 4.440 Euro betragen. Deshalb hätten die

E D I T O R I A L

Liebe Steuerzahler,

lernen und dafür Geld bekommen? Was sich wie ein vergessener Traum aus der fernen Schulzeit anhört, wird dank der Bildungsprämie Wirklichkeit. Bis zu 500 Euro können Sie so sparen. Mehr Infos dazu lesen Sie ab Seite 3.

Auch für volljährige Kinder, die neben Ihrem Beruf weiter lernen wollen und studieren, gibt es Neuigkeiten.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?
- > Verkauf von Gold
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Verluste aus einer Ferienwohnung

Mehr aktuelle Infos aus der Welt des Steuerrechts lesen Sie wie immer auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller



→ TIPP | FAMILIEN

Eltern Anspruch auf Aussetzung bzw. **Aufhebung der Vollziehung** (Aktenzeichen [7 V 237/15](#)). Auch der Bundesfinanzhof hat zugestimmt, dass für das Jahr 2014 ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gerechtfertigt sei, soweit er sich auf einen Betrag von 72 Euro bezieht, um den der Kinderfreibetrag **zu niedrig** ist (Aktenzeichen [V B 37/16](#)).

Gesamte Berechnung verfassungswidrig?

Nun hat das Finanzgericht Niedersachsen noch einmal nachgelegt: Der Kinderfreibetrag sei nicht nur im Jahre 2014 verfassungswidrig zu niedrig gewesen, sondern überhaupt sei die gesamte Berechnungsmethode des Kinderfreibetrages verfassungswidrig - und deshalb der Freibetrag **auch in anderen Jahren zu niedrig**.

Das Gericht hat daher ein Klageverfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die gesetzliche Regelung zur Höhe der Kinderfreibeträge verfassungswidrig ist (Aktenzeichen [7 K 83/16](#)).

Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens muss ein Betrag in Höhe des Existenzminimums steuerfrei bleiben. Auf den Teil des Einkommens, den man bei Bedürftigkeit als Sozialleistung erhalten würde, darf keine Einkommensteuer erhoben werden. Die Höhe des Existenzminimums wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung ermittelt.

Begründung der Richter

Die Finanzrichter bemängeln, dass der Kinderfreibetrag **altersunabhängig** gestaltet ist, während die sozialhilferechtlichen Regelbedarfe für Kinder altersabhängig seien und mit zunehmendem Lebensalter des Kindes stiegen. Bei der Ermittlung des Kinderfreibetrages wird lediglich ein durchschnittliches **Existenzminimum von 258 Euro** pro Monat angesetzt, das unter dem Sozialleistungsanspruch eines sechsjährigen Kindes liegt (Regelsatz 2014: monatlich 261 Euro). Das gilt auch für ältere oder volljährige Kinder, die z.B. wegen einer Ausbildung oder als behinderte Kinder zu berücksichtigen sind. Die Finanzrichter kritisieren grundsätzlich die Berechnung des Kinderfreibetrages, weil für ein volljähriges Kind dasselbe Existenzminimum gilt wie für ein minderjähriges Kind, aber nicht das für einen Erwachsenen. Dies sei **weder sachgerecht noch folgerichtig** und damit nicht mehr vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Deshalb müsse der Kinderfreibetrag für die jüngere Tochter um 444 Euro und für die ältere Tochter um 1.346 Euro höher sein.

Entscheidung der Frage kann dauern

Jetzt muss das Bundesverfassungsgericht entscheiden - aber das kann locker **drei bis vier Jahre** dauern. Die Entscheidung hat Bedeutung für alle Eltern, die für ihre Kinder einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben.

Eine Erhöhung der Kinderfreibeträge wirkt sich nicht nur bei solchen Steuerzahlern aus, für die der Kinderfreibetrag günstiger ist als das Kindergeld, sondern **betrifft alle**, weil die Kinderfreibeträge immer bei der Festsetzung der Kirchensteuer und des Solidaritätszuschlages berücksichtigt werden.



**Die wichtigsten
Steuervordrucke 2016
zum Herunterladen**



Einfach herunterladen und ausdrucken. Egal ob Arbeitnehmer oder Selbständiger: [Hier](#) finden Sie alle Steuerformulare für Ihre Steuererklärung 2016 zum kostenlosen Download.



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER



Liebäugeln Sie mit einer Fortbildung?

Neue Förderphase bei Bildungsprämie

Im heutigen Arbeitsleben ist eine regelmäßige Weiterbildung unerlässlich. Und dabei hilft Vater Staat. Um Erwerbstätige zum lebenslangen Lernen zu motivieren und zu mobilisieren, gibt es die Bildungsprämie des Bundes. Diese Prämie erleichtert Finanzierung einer individuellen berufsbezogenen Weiterbildung. Sie umfasst zwei Arten von Gutscheinen.

Prämiengutschein & Spargutschein

Mit dem Prämiengutschein zahlen Sie nur die Hälfte der Veranstaltungsgebühren an den Weiterbildungsanbieter, sofern die Veranstaltung höchstens 1.000 Euro kostet. Die andere Hälfte übernimmt der Staat. Der Prämiengutschein kann also bis zu 500 Euro wert sein.

Der Spargutschein ermöglicht die vorzeitige Entnahme angesparten Guthabens nach dem Vermögensbildungsgesetz, ohne dass dadurch die Arbeitnehmersparzulage verloren geht.

Neue Förderphase bis 2018

Am 1. Oktober 2016 begann eine neue Förderphase des Bundesprogramms „Bildungsprämie“, die bis zum 31. Dezember 2018 andauert. Gefördert werden

- > die für die Bewilligung der Förderung obligatorischen **Beratungsleistungen** der Beratungsstellen.
- > die Teilnahme an **individueller beruflicher Weiterbildung** von Erwerbstätigen in Weiterbildungsmaßnahmen mit Veranstaltungsgebühren von **maximal 1.000 Euro**. Die Förderung erfolgt durch die anteilige Erstattung der Gebühren an Weiterbildungsanbieter mittels des Prämiengutscheins. Die Zuwendung beträgt 50 Prozent der **Veranstaltungsgebühren** bis zu einem maximalen Betrag von 500 Euro pro Prämiengutschein.
- > die Teilnahme an der **Abschlussprüfung**. Die Förderung umfasst die Prüfungsgebühren sowie die in der Gebührenordnung ausgewiesenen Prüfungsnebenkosten und erfolgt analog zur Förderung der Teilnahme an Weiterbildungen.

SteuerSparTV: Jetzt noch einfacher Steuern sparen



Wir erklären Ihnen die Steuer.
Einfach und genial- per [Video](#).

++ NEWSTICKER ++

Kein Wechsel von der degressiven Gebäude-AfA zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass bei einer begonnenen degressiven Gebäude-AfA nicht zur Abschreibung nach der tatsächlichen Nutzungsdauer gewechselt werden darf (Aktenzeichen [5 K 1909/12](#)).

Wußten Sie schon, dass ...?



... Sie sich Ihre Grundsteuer vom Fiskus zurückholen können? Was Sie dafür tun müssen, lesen Sie [hier](#).





→ AKTUELLES | ANLEGER

Verkauf von Gold

Die steuerliche Behandlung

Gold und Silber haben in den vergangenen zwölf Monaten deutlich an Wert gewonnen. Da überlegen nicht wenige, sich jetzt von ihren Goldmünzen und Goldbarren zu trennen und „Kasse zu machen“. Wie aber werden Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gold steuerlich behandelt?

Beachten Sie die Haltefrist

Beim Verkauf von Münzen und Barren handelt es sich steuerlich um ein privates Veräußerungsgeschäft - und dabei spielt die Haltefrist von **12 Monaten** eine wichtige Rolle:

- > Bei Verkäufen **innerhalb von 12 Monaten** nach Anschaffung sind Gewinne bis **600 Euro im Jahr steuerfrei**. Dies ist eine Freigrenze, kein Freibetrag. Gewinne ab 600 Euro sind in voller Höhe als „sonstige Einkünfte“ mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern. Abgeltungsteuer fällt darauf jedoch nicht an. **Verluste** dürfen nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden, und zwar durch Verlustausgleich im selben Jahr sowie durch Verlustabzug im Vorjahr und/oder in den Folgejahren.
- > Bei Verkäufen **nach Ablauf von 12 Monaten** sind Gewinne vollkommen steuerfrei und Verluste steuerlich unbeachtlich.

Wie Sie den Gewinn in der Steuer angeben

Die Freigrenze bedeutet: Ein Gesamtgewinn in Höhe von 599,99 Euro ist vollkommen steuerfrei, ein Gewinn in Höhe von 600 Euro und mehr hingegen ist ab dem ersten Euro steuerpflichtig. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in der Einkommensteuererklärung in der „Anlage SO“ auf der Rückseite anzugeben.

Zur Abgabe dieser „Anlage SO“ sind Sie auch nur dann verpflichtet, wenn Ihr Gesamtgewinn oder der Gesamtgewinn Ihres Ehepartners aus privaten Veräußerungsgeschäften mindestens 600 Euro beträgt. Dann kreuzen Sie im Steuerhauptformular auf Seite 2 an, dass die „Anlage SO“ beiliegt.

Für wen gilt die Freigrenze?

Die Freigrenze von 600 Euro gilt **pro Person**, sofern jede Person entsprechende Gewinne erzielt. Sie wird bei Eheleuten also nicht verdoppelt. Falls die Käufe und Verkäufe über ein eheliches Gemeinschaftskonto abgewickelt werden, werden die Gewinne beiden Eheleuten jeweils zur Hälfte zugerechnet (in der „Anlage SO“ in Zeile 47). So wird die Freigrenze bei jedem Ehepartner berücksichtigt.



Wußten Sie schon, dass ...?



... sich das Finanzamt bei den Kosten am Führerschein bei einer Behinderung beteiligt? Mehr Infos dazu sehen Sie [hier](#).

WISO steuer: Ratgeber spezial 2017



steuer:Ratgeber
Die besten Tipps für den Ruhestand

Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2017](#).

+++++ NEWSTICKER +++++

Befreiung von der RV-Pflicht bei Minijobs rechtzeitig anzeigen

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht von Minijobbern fristgebunden. Wird diese versäumt, müssen Pflichtbeiträge gezahlt werden.



→ AKTUELLES | FAMILIEN



Studieren neben dem Beruf

Auch das zählt als Ausbildung

Ob Eltern für ein Kind Kindergeld oder die steuerlichen Kinderfreibeträge erhalten, hängt in erster Linie einmal vom Alter des Kindes ab. Daneben gibt es jedoch auch noch weitere Voraussetzungen, damit das Kind überhaupt als Kindergeld-Kind gezahlt wird. So muss ein volljähriges Kind, welches noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat beispielsweise für einen Beruf ausgebildet werden, damit es noch kindergeldberechtigt ist.

Was ist eine Berufsausbildung?

In der Praxis ist es dabei regelmäßig streitbefangen, was denn alles eine Berufsausbildung im Sinne der Kindergeldberechtigung ist. Umso erfreulicher ist es daher, dass der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil eine bemerkenswerte und **sehr positive Auffassung** vertritt.

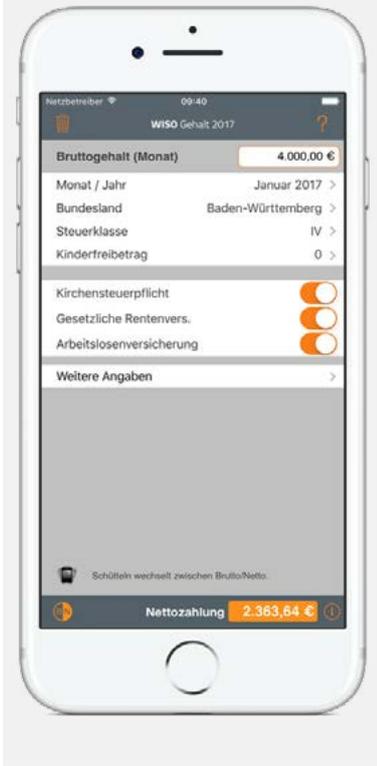
Urteilssachverhalt

Im Sachverhalt des Streitfalls hatte ein volljähriges Kind zunächst eine Berufsausbildung zur Physiotherapeutin absolviert. Unmittelbar anschließend nahm sie ein berufsbegleitendes Studium der Physiotherapie auf und arbeitet in einem Anstellungsverhältnis als Physiotherapeutin. Neben der Tatsache, dass die **Studienausbildung nur nebenberuflich** stattfand, war auch noch die zeitliche Aufteilung zwischen Studium und Beruf hervorzuheben. So entfielen auf die Angestelltentätigkeit circa 30 Wochenstunden, während das Studium nur eine Präsenzzeit von **fünf Stunden in der Woche** einnahm. Dies auch der wesentliche Grund, warum die Familienkasse eine zum Kindergeld berechtigte Berufsausbildung als nicht gegeben sah.

Einheitliche Berufsausbildung

Das erstinstanzlich angerufene Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Aktenzeichen [3 K 3221/15](#)) erkannte in der Ausbildung zur Physiotherapeutin und dem anschließenden Studiengang zum Bachelor of Science Physiotherapie eine einheitliche, erstmalige Berufsausbildung. Obwohl diese grundsätzlich zum Kindergeld berechtigt, gingen die Erstinstanzler jedoch davon aus, dass angesichts des nur **geringen zeitlichen Aufwands** für das Studium kindergeldrechtlich nicht von einer Berufsausbildung gesprochen werden kann.

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“:

Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss.

Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)





→ AKTUELLES | FAMILIEN

Kein zeitlicher Mindestumfang

Erfreulicherweise lehnte der Bundesfinanzhof diese Argumentation in seinem Urteil (Aktenzeichen [III R 27/15](#)) ab. Seiner maßgeblichen Meinung nach wird ein Kind auch dann für einen Beruf ausgebildet, wenn es neben seiner Erwerbstätigkeit ein Studium **ernsthaft und nachhaltig** betreibt. Eine Einschränkung, wonach eine zum Kindergeld berechtigende Berufsausbildung nur vorliegt, wenn diese einen zeitlichen Mindestumfang einnimmt, sieht das Gesetz schlicht nicht vor.

Zwar räumen auch die Richter des Bundesfinanzhofs ein, dass es anderen Orts einen **zeitlichen Mindestumfang** gibt, so z. B. bei Ausbildungen parallel zu Au-Pair-Verhältnissen. Allerdings grenzen sie auch deutlich ab, denn die Grundsätze, die die Rechtsprechung für die Anerkennung eines Sprachschulunterrichts im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthalts als Berufsausbildung aufgestellt hat, finden im Hinblick auf eine im Inland absolvierte Schul- oder Universitätsausbildung keine Anwendung.

BFH gibt grünes Licht

Folglich sind mehraktige Ausbildungsmaßnahmen Teil einer einheitlichen Erstausbildung, wenn sie **zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt** sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fortgesetzt werden soll und das angestrebte Berufsziel erst über den weiterführenden Abschluss erreicht werden kann. Sind diese Voraussetzungen gegeben, liegt bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auch eine Kindergeldberechtigung vor.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.



→ TIPP | FAMILIEN



Die Einspruchsempfehlung des Monats (inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Arbeitnehmer und Arbeitgeber
Einspruchsgrund:	Einbeziehung von Versandkosten in die 44 Euro Freigrenze
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen VI R 32/16

Hintergrund zum Sachverhalt

Grundsätzlich muss alles, was ein Arbeitnehmer im Rahmen seines Jobs vom Chef erhält auch versteuert und der Sozialversicherung unterworfen werden. Dabei ist es vollkommen irrelevant, ob es sich bei den Zuwendungen um Geld oder sogenannte Sachbezüge, wie z. B. die Pkw-Gestellung oder Kost und Logis handelt.

In Abweichung von diesem Grundsatz sieht das Gesetz in § 8 Abs. 2 Satz 11 des Einkommensteuergesetzes (EStG) allerdings eine kleine Ausnahme vor. Danach können Sachbezüge außen vor bleiben, wenn der sich nach Anrechnung der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebende Vorteil **nicht mehr als 44 Euro im Monat** beträgt. Vereinfacht ausgedrückt: Sachbezüge, wie z. B. Tankgutscheine oder CDs etc., bis zu 44 Euro im Monat darf der Chef steuer- und sozialversicherungsfrei seinem Arbeitnehmer zuwenden.

Wußten Sie schon, dass ...?



... Privatfahrten bei Firmenwagen jetzt günstiger werden? Denn individuelle Zuzahlungen eines Arbeitnehmers sollen auch als Werbungskosten anerkannt werden. Mehr dazu [hier](#).

Eine ausführliche Behandlung dieses Themas finden Sie übrigens in der nächsten Ausgabe des blickpunktes.

++ NEWSTICKER ++

Leichter Aufteilen mit Arbeitshilfe

Der Kaufpreis von vermieteten Rundstücken muss aufgeteilt werden - auf die Kosten von Gebäude und Grund und Boden. Eine Erleichterung bietet die aktualisierte Ausfüllhilfe des Bundes. Diese können Sie sich [hier](#) herunterladen.

Fit für das neue Steuerjahr

[Seminare für Ihre WISO Steuersoftware – auch ganz in Ihrer Nähe.](#)



→



→ TIPP | FAMILIEN

44-Euro Freigrenze

Für die Praxis von enormer Bedeutung ist dabei, dass es sich bei den 44 Euro nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt. Dies bedeutet, dass wenn der Chef auch nur einen Cent mehr als 44 Euro im Monat zuwendet, die komplette Zuwendung (und nicht nur der übersteigende Betrag) wieder **steuer- und sozialversicherungspflichtig** wird.

Streitfall

In dem aktuellen Musterverfahren geht es um eine Firma, die Ihren Arbeitnehmern bei einem pfleglichen Umgang mit Betriebsmitteln monatliche Prämien von bis zu 44 Euro einräumte. Hatte sich ein Arbeitnehmer eine Prämie verdient, konnte er sich etwas bis zu einer preislichen Obergrenze von 44 Euro bei einem Versandhaus auf Kosten des Chefs bestellen. Das Versandhaus stellte dann an die Firma eine Rechnung für den ausgewählten Prämienartikel zuzüglich Versandkosten. Weil durch die Versandkosten die 44 Euro Grenze überschritten wurde, unterwarf das Finanzamt die gesamte Prämie der Lohnsteuer.

Ob dies jedoch richtig sein kann und entsprechende **Versand- und Handlingkosten** tatsächlich in die Bewertung der Sachbezüge und die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen sind, prüft aktuell der Bundesfinanzhof. Betroffene empfehlen wir den eigenen Steuerfall offen zu halten und die Entscheidung des obersten Finanzgerichts abzuwarten.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher in ähnlich gelagerten Fällen bei Nichtanerkennung der Steuermäßigung Einspruch einlegen und auf das aktuelle Musterverfahren verweisen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



++ NEWSTICKER ++

Zwei Mal gleicher Steuerbescheid verboten

Auch Finanzbeamte müssen sich an ihre Zusagen halten: Sie dürfen an Steuerzahler nicht zwei Mal einen komplett gleichen Steuerbescheid verschicken, wenn sie vorher eine Nachbesserung versprochen haben. Ein Finanzamt in Niedersachsen hatte das ignoriert (Aktenzeichen [X R 57/13](#)).

++++ NEWSTICKER +++++

Steuertarif: Kein Splittingtarif für (verwitwete) Alleinerziehende

Alleinerziehende werden nach dem Grundtarif besteuert. Für die Kinder haben sie einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag - seit 2015 in Höhe von 1.908 Euro zuzüglich eines Erhöhungsbetrages von 240 Euro für jedes weitere Kind. Verwitwete werden im Sterbejahr des Ehepartners und im Folgejahr nach dem Splittingtarif besteuert (sog Gnadensplitting). Doch ab dem dritten Jahr nach dem Sterbejahr erfolgt auch für sie die Besteuerung nach dem Grundtarif. Familienfreundlichkeit sieht anders aus! Wäre für die beiden Personengruppen nicht auch der Splittingtarif angebracht?

Aktuell hat der Bundesfinanzhof die Gewährung des Splittingtarifs für Alleinerziehende und für verwitwete Alleinerziehende abgelehnt. Die Besteuerung alleinerziehender Elternteile entspreche dem Gesetz und sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch bestehe kein Anspruch auf einen zusätzlichen Freibetrag. Ein Anspruch Alleinerziehender auf Anwendung des Splitting-Verfahrens ergibt sich weder aus dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit noch unter Berücksichtigung des Schutzbereichs von Ehe und Familie (Aktenzeichen [III R 62/13](#)).

Wußten Sie schon, dass ...?



... das neue Merkblatt zum Kindergeld da ist? Es bietet Infos rund um Kindergeld: Rechtsansprüche, Begriffserläuterungen, Zusammenhänge mit anderen Sozialleistungen, Antragsverfahren etc. [Hier](#) geht's zum Download.



→ AKTUELLES | FAMILIEN



Verluste aus einer Ferienwohnung

Abzug auch bei fehlender Einkunftserzielungsabsicht?

Wenn Sie **Verluste aus der Vermietung einer Ferienwohnung** geltend machen, nehmen die Finanzämter eine Prüfung in zwei Stufen vor:

- > Zunächst wird geprüft, ob Sie die Ferienwohnung **ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet** oder ob Sie die Wohnung auch zeitweise selbst genutzt haben. Wird die Ferienwohnung - in Eigenregie oder durch Beauftragung eines Dritten - ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, gelten grundsätzlich die Regeln wie bei einer auf Dauer angelegten Vermietung. Das bedeutet: Das Finanzamt nimmt eine Einkunftserzielungsabsicht an und **akzeptiert die Verluste**.
- > Sofern die Ferienwohnung **teilweise auch selbst genutzt** wird, prüft das Finanzamt die Einkunftserzielungsabsicht und stellt zu diesem Zweck eine Ertragsprognose für einen Zeitraum von 30 Jahren an. Ist diese Prognose positiv, sind die Werbungskosten entsprechend dem zeitlichen Anteil der Vermietung zur Selbstnutzung abziehbar. Ist die Ertragsprognose jedoch negativ, d. h. sind die voraussichtlichen Werbungskosten im Prognosezeitraum insgesamt höher als die voraussichtlichen Mieteinnahmen, werden die Werbungskosten nicht anerkannt. Das Finanzamt **unterstellt „Liebhaberei“**.

Eigennutzung muss ausgeschlossen sein

Nun hat das Finanzgericht Köln entschieden, dass Verluste aus der Vermietung eines Ferienhauses selbst dann steuermindernd berücksichtigt werden können, wenn kein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erwarten ist.

Ein uneingeschränkter Verlustabzug sei **auch ohne Überschussprognose** möglich, sofern eine Eigennutzung ausgeschlossen ist und die tatsächlichen Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit nicht erheblich unterschreiten. Denn für diesen Fall sei typisierend von einer Absicht des Besitzers auszugehen, einen Einnahmehüberschuss zu erwirtschaften. Dies gilt auch dann, wenn der Eigentümer sich

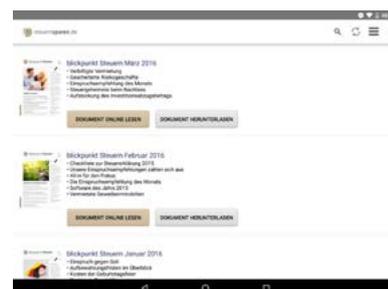
++ NEWSTICKER ++

Hohe Hundesteuer für gefährliche Hunde rechtmäßig

Das Halten von Hunden wird besteuert: Hundebesitzer werden von den Städten und Gemeinden zur Kasse gebeten und müssen Hundesteuer entrichten. Bei Kampfhunden bzw. Hunderrassen, die als gefährlich eingestuft werden, fällt diese Hundesteuer meist deutlich höher aus. Doch wie viel Hundesteuer dürfen die Städte und Gemeinden von den Hundehaltern maximal verlangen? Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied nun, dass eine Hundesteuer in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr für einen gefährlichen Hund rechtlich nicht zu beanstanden ist (Aktenzeichen [6 A 10616/16.OVG](#)).

steuernsparen-App

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

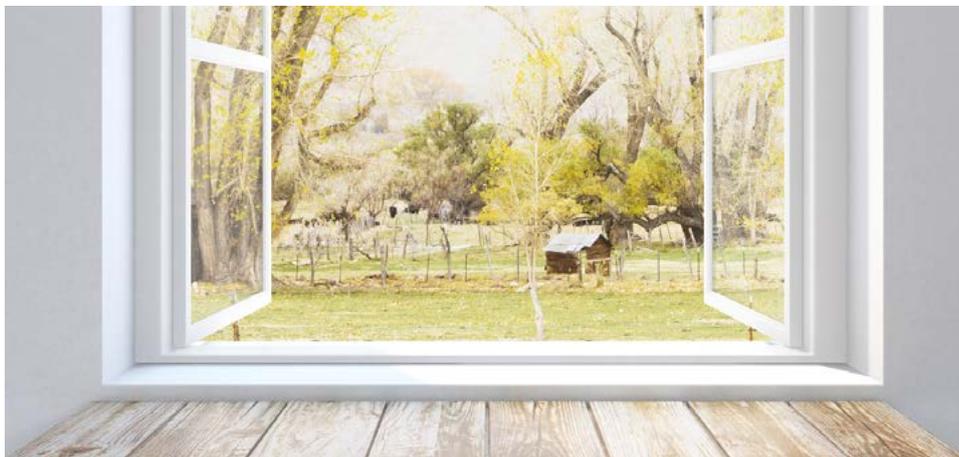
→ AKTUELLES | FAMILIEN

eine teilweise Eigennutzung zunächst vorbehalten hat und diese erst nachträglich ausgeschlossen wird (Aktenzeichen [10 K 2322/13](#), Revision).

Der entschiedene Fall

Ein Ehepaar hat im Jahr 1999 ein Ferienhaus erworben und hierfür einen Gästevermittlungsvertrag über zehn Jahre abgeschlossen. Dieser sah die Selbstnutzung durch die Kläger für maximal vier Wochen im Jahr vor. Die Selbstnutzungsmöglichkeit wurde im Jahr 2000 ausgeschlossen und aus dem ursprünglichen Vertrag aus dem Jahr 1999 gestrichen.

Im Übrigen lagen die tatsächlichen Vermietungstage im Rahmen des Ortsüblichen. Das Finanzamt versagte den Verlustabzug, da innerhalb des 30-jährigen Prognosezeitraums mit keinem Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten zu rechnen sei.



+++++ NEWSTICKER +++++

Beruflicher Aufenthalt im Ausland: Neue Werte für den Kaufkraftausgleich

Bei einem beruflich veranlassten Auslandsaufenthalt entstehen aufgrund des Währungsgefälles häufig höhere Lebenshaltungskosten. Dann kommt der sog. Kaufkraftausgleich ins Spiel, der die Unterschiede der Kaufkraft der fremden Währung und der Kaufkraft des Euro durch Zuschläge (im öffentlichen Dienst) oder durch Abschläge (in der Privatwirtschaft) ausgleichen soll. Diese Zahlung des Arbeitgebers ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

Nun hat das Bundesfinanzministerium eine Gesamtübersicht über die neuen Kaufkraftzuschläge aller Länder mit Stand 1.1.2017 veröffentlicht. Diese können Sie sich [hier](#) herunterladen.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ARBEITNEHMER:
Fahrtkosten beim Dienstwagen

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

14.03.2017

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Blickpunktsteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com

BUHL

Steuer-Software · Service · Beratung

Feedback

www.steuernsparen.de



Januar 2017

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Auslandsreisen: Neue Pauschbeträge

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Neues zum Arbeitszimmer

→ [AKTUELLES](#) | [ALLE STEUERZAHLER](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Rentenbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten

→ [TIPP](#) | [VERMIETER](#)

Einbauküche: Neue Vorgaben zur steuerlichen Behandlung der Kosten

→ [AKTUELLES](#) | [ANLEGER](#)

Besteuerung von Lebensversicherung

Februar 2017

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Wenn ein Single noch bei den Eltern wohnt

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Förderung der Elektromobilität

→ [TIPP](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Wenn das Gehalt zu spät gezahlt wird

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Fonds mit Schrottimmobilien

März 2017

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Sind die Kinderfreibeträge zu niedrig?

→ [AKTUELLES](#) | [ARBEITNEHMER](#)

Liebäugeln Sie mit einer Fortbildung?

→ [AKTUELLES](#) | [ANLEGER](#)

Verkauf von Gold

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Studieren neben dem Beruf

→ [TIPP](#) | [FAMILIEN](#)

Die Einspruchsempfehlung des Monats

→ [AKTUELLES](#) | [FAMILIEN](#)

Verluste aus einer Ferienwohnung
